

Wenn's unter den Nägeln brennt

Eine Baubewilligung, die nichts mit Bauen zu tun hat

Um ein Strassencafé führen zu können, muss gemäss Urteil des Bundesgerichts eine Baubewilligung vorliegen. Dieser unsägliche Entscheid ist dringend zu korrigieren. Andernfalls droht noch mehr Bürokratie.

Autor: Peter Sommer

Einer der häufigsten Behördenprozesse, der in der Schweiz in Anspruch genommen wird, ist das Baubewilligungsverfahren. Eine Baubewilligung wird dann nötig, wenn ein neues Bauvorhaben realisiert oder ein bestehendes Gebäude umgebaut wer-



Peter Sommer ist dipl. Baumeister und Grossrat

den soll. Je nach Grösse des Bauobjektes sind dabei eine Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und Dekreten auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene zu beachten und auch einzuhalten.

Unnötige Schickane hat mit Bautätigkeit nichts zu tun

Gestützt auf das Raumplanungsgesetz hat das Bundesgericht zu Lausanne unlängst entschieden, dass das Aufstellen von Bewirtungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum neben der gewerbepolizeilichen Bewilligung neu ebenfalls einer Baubewilligung bedarf. Dies ist eine für die Restaurationsbetreiber unnötige Schikane, welche nichts mit einer Bautätigkeit zu tun hat und folglich unbedingt wieder korrigiert werden muss.

Die Städte Biel und Bern als gute Beispiele

Die gängige Praxis der Städte Biel und Bern zeigt, wie es auch anders geht. Die beiden Städte verfügen über eigene Leitlinien zur Möblierung des öffentlichen Raumes.

Darin ist klar festgehalten, nach welchen Grundsätzen öffentlicher Boden für die Einrichtung von Strassencafés oder Gartenwirtschaften genutzt werden darf. So dürfen die

Einrichtungen den Fussgänger- und Fahrverkehr, das Orts- und Strassenbild sowie deren Nutzung unter keinen Umständen beeinträchtigen.

Die Restaurationsbetreiber reichen lediglich ein gewerbepolizeiliches Gesuch mit einem entsprechenden Möblierungsplan ein. Die Bewilligung wird in einem raschen und unbürokratischen Verfahren durch die örtliche Gewerbepolizei erteilt.

Für die Nutzung des öffentlichen Raumes verlangen die Städte in der Regel eine Gebühr pro beanspruchten Quadratmeter. Ein Baubewilligungsverfahren wird nur in den seltensten Fällen durchgeführt; beispielsweise wenn eindeutige bauliche Massnahmen wie etwa das Errichten von Podesten geplant sind.

Unsäglichen Entscheid umgehend korrigieren

Für die Restaurationsbetriebe führt das praxisfremde Urteil des Bundesgerichts zu einem zusätzlichen, unverhältnismässigen bürokratischen Aufwand. In den beiden Städten Bern und Biel hat die angewandte Praxis bisher kaum zu Klagen geführt. Angesichts dieser Tatsache ist die Politik nun gefordert, diesen unsäglichen Entscheid sowohl auf nationaler Ebene wie auch in der laufenden Revision der kantonalen Baugesetzgebung zu korrigieren. ■